

Gesetz über die Amtsdauer

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. Juli 2003

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Verfassungsrecht.....	2
1.2. Beginn und Ende der laufenden Amtsdauer	2
1.2.1. Kantonale Behörden.....	2
1.2.2. Gemeindebehörden.....	3
1.2.3. Justiz.....	3
1.3. Geschichtlicher Hintergrund.....	3
2. Zeitgemässe Amtsdauerregelung	4
2.1. Anpassung der Amtsdauer	4
2.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	5
3. Antrag	6

Zusammenfassung

Die am 1. Januar 2003 in Vollzug getretene Kantonsverfassung legt fest, wie lange die Amtsdauer der kantonalen und kommunalen Behörden sowie der Gerichte dauert. Sie verzichtet indessen im Gegensatz zur alten Verfassung auf die Bezeichnung von Daten, an denen die jeweilige Amtsdauer beginnt. Die Verfassung überlässt es dem Gesetz, entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Mit dem vorliegenden Gesetz über die Amtsdauer wird der Beginn der Amtsdauer der Behörden von Kanton und Gemeinden sowie der Gerichte festgelegt. In Bezug auf den Kantonsrat, die Regierung und die kantonalen Gerichte wird ein einheitlicher Termin vorgeschlagen. Künftig soll die Amtsdauer am 1. Juni beginnen. Auf Gemeindeebene ist keine Änderung vorgesehen. Hier gilt weiterhin der 1. Januar als Amtsdauerbeginn.

Die Festlegung des 1. Juni als Amtsdauerbeginn für die kantonalen Behörden und die kantonalen Gerichte hat für den Kantonsrat eine einmalige Verlängerung, für die Regierung und die Gerichte eine einmalige Verkürzung der Amtsdauer zur Folge. Die gegenwärtige laufende Amtsdauer wird um einen Monat verlängert bzw. um einen Monat verkürzt.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen hiermit den Entwurf eines Gesetzes über die Amtsdauer.

1. Ausgangslage

1.1. Verfassungsrecht

Art. 59 der am 1. Januar 2003 in Vollzug getretenen Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) regelt die Amtsdauer der Behörden auf kantonaler und auf kommunaler Ebene sowie der Gerichte. Die Bestimmung lautet wie folgt:

Amtsdauer

Art. 59. Die Amtsdauer beträgt:

- a) für den Kantonsrat, die Regierung und weitere Behörden des Kantons und der Gemeinde vier Jahre;
- b) für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsrates ein Jahr;
- c) für die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten ein Jahr;
- d) für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär vier Jahre;
- e) für die Mitglieder der Gerichte sechs Jahre.

Das Gesetz kann in besonderen Fällen für weitere Behörden eine andere Amtsdauer vorsehen.

Im Gegensatz zur Kantonsverfassung vom 16. November 1890 (nGS 25-61; abgekürzt aKV) legt die neue KV das Datum des Beginns der Amtsdauer nicht mehr fest. Nach dem Willen des Verfassungsgebers sollten in der KV «die detaillierten Bestimmungen ... über die Erneuerungswahlen, den Beginn der Amtsdauer und die Wahltermine, ...», weggelassen werden; diese Sachverhalte zu regeln, sei Sache des Gesetzes (vgl. Botschaft und Verfassungsentwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999, ABI 2000, 165 ff., 318). Im Hinblick auf die bevorstehenden Erneuerungswahlen im Kanton und in den Gemeinden ist es geboten, das neue Verfassungsrecht auf Gesetzesstufe zu konkretisieren, indem ein Gesetz über die Amtsdauer erlassen wird.

1.2. Beginn und Ende der laufenden Amtsdauer

1.2.1. Kantonale Behörden

Für die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierung sowie für deren Präsidentinnen oder Präsidenten und für die weiteren auf Amtsdauer gewählten kantonalen Behörden, wie leitende Gremien der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder auf Amtsdauer eingesetzte Kommissionen, gilt folgende Amtsdauerregelung:

Behörde	Amtsdauer	Aktuelle Amtsdauer
▪ Kantonsrat	4 Jahre	1. Mai 2000 bis 30. April 2004
▪ Präsidentin oder Präsident des Kantonsrates	1 Jahr	1. Mai 2003 bis 30. April 2004
▪ Regierung	4 Jahre	1. Juli 2000 bis 30. Juni 2004
▪ Präsidentin oder Präsident der Regierung	1 Jahr	1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004
▪ Staatssekretärin oder Staatssekretär	4 Jahre	1. Juli 2000 bis 30. Juni 2004
▪ Weitere auf Amtsdauer gewählte kantonale Behörden	4 Jahre	1. Juli 2000 bis 30. Juni 2004

Nachdem sich die Wahl der Mitglieder des Ständerates nach kantonalem Recht richtet, sind hinsichtlich der Amtsdauer auch die st.gallischen Mitglieder des Ständerates den kantonalen Behörden zuzurechnen. Diese werden nach Art. 93 Abs. 2 aKV auf eine dem Nationalrat analoge Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die gegenwärtige Amtsdauer endet im Dezember 2003.

1.2.2. Gemeindebehörden

Für Gemeindebehörden besteht folgende Amtsdauerregelung:

Behörde	Amtsdauer	Aktuelle Amtsdauer
▪ Gemeindeparlament	4 Jahre	1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004
▪ Rat, Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates, Ratsschreiberin oder Ratsschreiber	4 Jahre	1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004
▪ Weitere auf Amtsdauer gewählte Behörden (z.B. Geschäftsprüfungskommission)	4 Jahre	1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004

1.2.3. Justiz

Für die kantonalen Gerichte, einschliesslich Kreisgericht, Arbeitsgericht und Schlichtungsstelle, sowie für die Vermittlerin oder den Vermittler, einschliesslich Stellvertreterin oder Stellvertreter, besteht folgende Amtsdauerregelung:

Gericht	Amtsdauer	Aktuelle Amtsdauer
▪ Kantonsgericht, Handelsgericht, Anklagekammer, Kassationsgericht, Verwaltungsgericht, Versicherungsgericht, Verwaltungsrekurskommission	6 Jahre	1. Juli 1999 bis 30. Juni 2005
▪ Präsident des Kantonsgerichtes	2 Jahre	1. Juli 2003 bis 30. Juni 2005
▪ Kreisgericht, Arbeitsgericht, Schlichtungsstelle	6 Jahre	1. Juli 2003 bis 30. Juni 2009
▪ Vermittlerin oder Vermittler sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter	4 Jahre	1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004

1.3. Geschichtlicher Hintergrund

Nach der Kantonsverfassung vom 23. März 1831 (Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen und Kleinen Rates 4, 155) wurden die Mitglieder des Grossen Rates in Bezirksgemeinden gewählt. Die Wahl fand jeweils am ersten Maisonntag statt. Dieser Termin wurde in Analogie zu den Landsgemeindekantonen zwischen Schneeschmelze und Heuet bzw. Alpauzug festgelegt. Als Beginn der Amtsdauer wurde der 1. Juni bezeichnet. Die übrigen vom Volk zu wählenden Behörden wurden an den folgenden Maisonntagen in den Gemeinden an den Bürgerversammlungen gewählt.

Mit der Kantonsverfassung vom 17. November 1861 (Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen und Kleinen Rates 7, 75) wurden die Bezirksgemeinden aufgehoben. Die Durchführung der Wahlen in den Grossen Rat wurde den politischen Gemeinden übertragen, wobei am bisherigen Wahltermin, also am ersten Maisonntag, festgehalten wurde. Es war dem Entscheid der Gemeinden überlassen, welches Wahlverfahren (Wahl an der Urne oder offen in der Bürgerversammlung) zur Anwendung kam. Erst seit der aKV von 1890 ist für die Wahlen in eidgenössische und kantonale Behörden das Urnenverfahren vorgeschrieben. Auch nach der Kantonsverfassung von 1861 begann die Amtsdauer des Grossen Rates am 1. Juni.

Die Regierung sowie die weiteren kantonalen Behörden und die kantonalen Beamten, für deren Wahl der Grosse Rat zuständig war, wurden in der ordentlichen Frühjahrssession gewählt, die am ersten Junimontag begann. Dieser Sachverhalt erklärt den Beginn der Amtsdauer am 1. Juli. Auch für die Behörden in Bezirken und Gemeinden begann die Amtsdauer am 1. Juli.

Ab dem Jahr 1873 kollidierten die Frühjahrssessionen des Grossen Rates und der eidgenössischen Räte. Daher wurde der Beginn der Amtsdauer des Grossen Rates mit Verfassungsänderung vom 18. November 1880 auf den Wahltag verlegt, somit auf den ersten Maisonntag, während der Amtsantritt aller übrigen Behörden am 1. Heumonats (1. Juli) stattzufinden hatte.

Die Verfassungskommission, der die Ausarbeitung der aKV von 1890 übertragen war, griff diese Regelung auf. Sie legte den Amtsdauerbeginn des Grossen Rates demnach auf den 1. Mai fest und behielt für die übrigen Behörden den 1. Juli bei. Auch nachdem gegen Ende der Beratungen im Verfassungsrat die Volkswahl der Mitglieder der Regierung eine Mehrheit erhielt und alsdann auch eingeführt wurde, kam es nicht zu einer Anpassung oder Verlegung des Amtsdauerbeginns.

Eine Änderung des Amtsdauerbeginns der Gemeindebehörden wurde mit Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 23. November 1952 vollzogen. In der Absicht, den Beginn der Amtsdauer mit dem Rechnungsjahr in Übereinstimmung zu bringen, sah der Nachtrag die Verlegung vom 1. Juli auf den 1. Januar vor (vgl. Abschnitt II der Botschaft der Regierung vom 28. September 1951 zum Beschlussesentwurf über teilweise Änderung der Kantonsverfassung, ABI 1951, 693 ff., 700 f.)

2. Zeitgemässe Amtsdauerregelung

2.1. Anpassung der Amtsdauer

Das Auseinanderklaffen des Beginns der Amtsdauer von Kantonsrat und Regierung ist – wie die vorstehenden Ausführungen zeigen – auf verfassungsgeschichtlich begründete Umstände zurückzuführen. In der Hauptsache ist die differenzierte Amtsdauerregelung aus den unterschiedlichen Zuständigkeit für die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates und der Regierung entstanden. Unter diesem Gesichtspunkt hätte bereits die aKV von 1890 eine Übereinstimmung des Beginns der Amtsdauer der Staatsorgane herbeiführen können. Zwar wurde in der Verfassungskommission insofern eine Angleichung erwogen, als beantragt wurde, die Daten auf den 1. November und den 1. Januar zu verlegen. Der Antrag wurde indessen abgelehnt. Es ist zu vermuten, dass die Neuordnung der Amtsdauerregelung unterblieben ist, weil die Volkswahl der Mitglieder der Regierung – wie erwähnt – erst gegen Ende der Kommissionsberatungen Eingang in den Verfassungsentwurf fand. Das seit dem 1. Januar 2003 in Vollzug stehende Verfassungsrecht bildet Anlass, die Parallelität des Amtsdauerbeginns von Kantonsrat und Regierung herbeizuführen und damit gleichzeitig auch den Anfangs- und Endtermin der Amtsdauer der Justizorgane und der kantonalen Behörden in Übereinstimmung zu bringen.

Demgegenüber ist von einer Änderung auf Gemeindeebene abzusehen. Einerseits hat sich die heute bestehende, im Jahr 1952 eingeführte Regelung bewährt. Andererseits wäre es mit Blick auf die dabei resultierende Häufung der Termine von Erneuerungswahlen nicht vertretbar, den Beginn der Amtsdauer der Gemeindebehörden auf dasselbe Datum zu legen, das für die kantonalen Behörden gilt. Ebenso wenig ist es angezeigt, andere Verschiebungen des Amtsdauerbeginns für die Gemeindebehörden ins Auge zu fassen. Dies hätte zur Folge, dass sich die Termine der Erneuerungswahlen auf eine längere Periode erstreckten, was sowohl für die politischen Parteien wie auch für die mit der Wahldurchführung befassten Dienststellen der Gemeinden kaum zumutbar wäre.

Die Zusammenlegung der Amtsdauer für den Kantonsrat und die Regierung erscheint überdies unter dem Gesichtspunkt angezeigt, als mit dem vom Kantonsrat am 18. Februar 2003 erlassenen und am 1. Juli 2003 in Vollzug getretenen V. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 125.1; abgekürzt UAG) der Termin für die Erneuerungswahlen von Kantonsrat und Regierung zusammengelegt worden ist (Art. 17 Abs. 2 UAG). Die Zusammenlegung der Amtsdauer der beiden Staatsorgane bildet die logische Fortsetzung der Zusammenlegung der Wahltermine.

Die mit dem Gesetz über die Amtsdauer anzustrebende zeitgemässe Amtsdauerregelung besteht darin, für den Kantonsrat und die Regierung, einschliesslich der weiteren auf Amtsdauer gewählten kantonalen Behörden, sowie für die Gerichte den Beginn der Amtsdauer auf den 1. Juni und somit deren Ende auf den 31. Mai festzulegen. Mit der Festlegung auf den 1. Juni

kann eine Lösung realisiert werden, die zu einer Verlängerung bzw. zu einer Verkürzung der laufenden Amtsdauer um lediglich einen Monat führt. Eine solche geringfügige Abweichung ist verfassungsrechtlich vertretbar. Anders verhielte es sich, wenn die übergangsrechtliche Verlängerung oder Verkürzung der Amtsdauer ein grösseres zeitliches Ausmass annehmen würde. In diesem Fall müsste die Abweichung von der in Art. 59 KV vorgegebenen Amtsdauer auf Verfassungsstufe normiert werden, d.h. dass die Stimmberechtigten im Rahmen des obligatorischen Verfassungsreferendums dazu Stellung zu nehmen hätten.

2.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Das Gesetz über die Amtsdauer hat einerseits auf unbegrenzte Gültigkeit die Festsetzung des Amtsdauerbeginns zum Gegenstand; in diesem Sinn hat es den Charakter einer die Bestimmung von Art. 59 KV ausführenden Gesetzgebung. Andererseits legt das Gesetz im Sinn von Übergangsrecht das einmalige Abweichen von der laufenden Amtsdauer fest.

Art. 1 legt den 1. Juni als Beginn der Amtsdauer für die kantonalen Behörden fest. Mit diesem Artikel werden Art. 59 Abs. 1 Bst. a bis d KV umgesetzt.

Art. 2 regelt den Beginn der Amtsdauer für das Gemeindeparlament, den Rat und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie für die weiteren auf Amtsdauer gewählten kommunalen Behörden. Damit wird Art. 59 Abs. 1 Bst. a KV für die Gemeindeebene umgesetzt. Eine Veränderung in Bezug auf Beginn und Ende der Amtsdauer ist damit nicht verbunden; die – wie erwähnt – seit dem Jahr 1952 geltende Regelung wird weiter geführt.

Art. 3 verweist auf die Parallelität der Amtsdauer der st.gallischen Mitglieder des Ständerates mit der bundesrechtlich vorgegebenen Amtsdauer des Nationalrates (bisher: Art. 93 Abs. 2 aKV).

Art. 4 hat die Anpassung des GerG zum Inhalt. Diese Anpassung bezieht sich auf Art. 28 GerG in der Fassung gemäss dem vom Kantonsrat am 25. September 2002 erlassenen III. Nachtrag, der nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 7. November 2002 rechtsgültig geworden ist und ab 1. Juli 2003 angewendet wird (Referendumsvorlage: ABI 2002, 2103). Art. 28 GerG stellt die Umsetzung von Art. 59 Abs. 1 Bst. e KV sowie in Bezug auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts von Art. 59 Abs. 2 KV dar. Die Amtsdauer der Gerichte, d.h. des Kantonsgerichtes, des Handelsgerichtes, der Anklagekammer, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Versicherungsgerichtes und der Verwaltungsrekurskommission, beginnt künftig in Übereinstimmung mit jener der kantonalen Behörden am 1. Juni.

Eine besondere Bemerkung ist für die Vermittlerin bzw. den Vermittler anzubringen. Die Vermittlerin oder der Vermittler ist funktional den rechtsprechenden Justizorganen zugeordnet. Die Wahl erfolgt indessen in den politischen Gemeinden; ebenso ist es Sache der politischen Gemeinden, die Vermittlerin bzw. den Vermittler zu entschädigen und unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhält die politische Gemeinde die von der Vermittlerin oder vom Vermittler gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen (vgl. Art. 49 GerG in der Fassung gemäss III. Nachtrag). Der Wortlaut von Art. 28 GerG in der Fassung gemäss III. Nachtrag könnte in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Bst. e KV zur Annahme verleiten, dass künftig auch für die Vermittlerin bzw. den Vermittler eine Amtsdauer von sechs Jahren gilt. Die Vermittlerin bzw. der Vermittler ist indessen in Abweichung des Wortlauts von Art. 59 Abs. 1 Bst. e KV nicht «Mitglied eines Gerichtes». Aufgrund dieses Sachverhalts sowie der erwähnten administrativen Nähe zu den Gemeindebehörden ist es angezeigt, den mit dem III. Nachtrag zum GerG geänderten Art. 28 zu verdeutlichen und die bisherige Amtsdauerregelung beizubehalten. Damit kann auch der bisher übliche und eingespielte Rhythmus der Erneuerungswahl der Vermittlerin oder des Vermittlers beibehalten werden. Die Amtsdauer der Vermittlerin bzw. des Vermittlers ist deshalb in Art. 28 Abs. 1 GerG auf vier Jahre festzulegen, was auf der Basis von Art. 59 Abs. 2 KV verfassungsrechtlich zulässig ist. Folgerichtig soll auch der Beginn der

Amtsdauer mit jenem der Gemeindebehörden zusammenfallen und somit in Art. 28 Abs. 2 GerG auf den 1. Januar festgesetzt werden.

Art. 5 enthält in Form von Übergangsrecht die einmalige Verlängerung der Amtsdauer für den Kantonsrat und seine Präsidentin oder Präsidenten (Bst. a) sowie die einmalig Verkürzung der Amtsdauer für die Regierung und den Staatssekretär sowie die weiteren auf Amtsdauer gewählten kantonalen Behörden (Bst. b). Die laufende Amtsdauer endet für den Kantonsrat und seine Präsidentin oder seinen Präsidenten nicht am 30. April 2004, sondern einen Monat später am 31. Mai 2004. Für die Mitglieder der Regierung und den Staatssekretär sowie die weiteren kantonalen Behörden endet die laufende Amtsdauer nicht am 30. Juni 2004, sondern um einen Monat vorverlegt am 31. Mai 2004. Es genügt, in den Übergangsbestimmungen das Ende der laufenden Amtsdauer zu fixieren; zusätzliche, den Beginn der neuen Amtsdauer definierende Übergangsbestimmungen sind entbehrlich. Der Beginn folgt automatisch aus dem Ende der vorangehenden Amtsdauer.

Art. 6 bezieht sich auf die Gemeindebehörden. Hier liegen weder eine Veränderung in Bezug auf den Zeitpunkt von Beginn und Ende noch eine Abweichung in der Länge der Amtsdauer vor. Dennoch ist eine Übergangsbestimmung notwendig, weil das bisherige Verfassungsrecht, das Beginn bzw. Ende der Amtsdauer festgelegt hat, aufgehoben ist. Mit Art. 5 des Gesetzes über die Amtsdauer wird nach dem erfolgtem Vollzugsbeginn der neuen Kantonsverfassung der Endtermin für die laufende und damit der Beginn der neuen Amtsdauer definiert.

In Bezug auf *Art. 7 Abs. 1 und 2* gilt sachgemäss dieselbe Bemerkung, wie sie zu Art. 5 Bst. b des Gesetzesentwurfs gemacht worden ist. Die laufende Amtsdauer endet nicht am 30. Juni 2005 bzw. am 30. Juni 2009, sondern je um einen Monat vorverlegt am 31. Mai 2005 bzw. am 31. Mai 2009. Für *Art. 7 Abs. 3* gilt sachgemäss die zu Art. 6 angebrachte Bemerkung.

Art. 8 legt den Vollzugsbeginn auf den 1. Januar 2004 fest. Damit werden die im ersten Quartal 2004 stattfindenden Erneuerungswahlen auf die zeitlich neu definierte Amtsdauer von Kantonsrat und Regierung ausgerichtet sein.

Damit die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes und mithin der neu bezeichnete Termin des Beginns der Amtsdauer von Kantonsrat und Regierung rechtzeitig vor den Erneuerungswahlen dieser beiden Organe am 14. März 2004 feststeht, erscheint es angezeigt, die erste und zweite Lesung des Gesetzes über die Amtsdauer in derselben Session (Novembersession 2003) durchzuführen (Art. 98 Abs. 2 zweiter Satz des Kantonsratsreglementes, sGS 131.11). Die Regierung lädt das Präsidium ein, diesem Verfahren zuzustimmen und dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Gesetz über die Amtsdauer einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Gesetz über die Amtsdauer

Entwurf der Regierung vom 4. Juli 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2003¹ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 59 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²

als Gesetz:

I. Amtsdauer

Beginn a) Behörden des Kantons

Art. 1. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni für:

- a) den Kantonsrat sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- b) die Regierung sowie deren Präsidentin oder Präsidenten;
- c) die Staatssekretärin oder den Staatssekretär;
- d) die weiteren auf Amtsdauer bestellten Behörden des Kantons.

b) Behörden der Gemeinden

Art. 2. Die Amtsdauer für das Parlament, den Rat und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie die weiteren auf Amtsdauer gewählten Behörden der Gemeinde beginnt am 1. Januar.

Ständerat

Art. 3. Die Amtsdauer für die Mitglieder des Ständerates richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts über die Amtsdauer des Nationalrates.³

¹ ABI 2003, ●.

² sGS 111.1.

³ Art. 57 des Gesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1).

II. Schlussbestimmungen

Änderung des Gerichtsgesetzes

Art. 4. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987⁴ wird wie folgt geändert:

Amtsdauer

Art. 28. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für den Präsidenten des Kantonsgerichtes zwei Jahre, **für den Vermittler und dessen Stellvertreter vier Jahre.**

Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni, für den Vermittler und dessen Stellvertreter am 1. Januar.

Übergangsbestimmungen a) Kantonale Behörden

Art. 5. Am 31. Mai 2004 endet:

- a) die Amtsdauer 2000/2004 für den Kantonsrat, die Regierung und den Staatssekretär sowie die weiteren auf Amtsdauer gewählten kantonalen Behörden;
- b) die Amtsdauer 2003/2004 für den Präsidenten des Kantonsrates und den Präsidenten der Regierung.

b) Gemeindebehörden

Art. 6. Am 31. Dezember 2004 endet die Amtsdauer 2001/2004 des Parlamentes, des Rates und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie der weiteren auf Amtsdauer gewählten Behörden der Gemeinden.

c) Justiz

Art. 7. Am 31. Mai 2005 endet:

- a) die Amtsdauer 1999/2005 für das Kantonsgericht, das Handelsgericht, das Kassationsgericht, die Anklagekammer, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission;
- b) die Amtsdauer 2003/2005 für den Präsidenten des Kantonsgerichtes.

Am 31. Mai 2009 endet die Amtsdauer 2003/2009 für das Kreisgericht, das Arbeitsgericht und die Schlichtungsstelle.

Am 31. Dezember 2004 endet die Amtsdauer 2001/2004 für die Vermittlerin oder den Vermittler und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Vollzugsbeginn

Art. 8. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2004 angewendet.

⁴ sGS 941.1.